

Gebührensatzung der Gemeinde Kröning Leichenhaus Kirchberg



Gemeinde Kröning

Die Gemeinde Kröning erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Benutzungssatzung der Gemeinde Kröning für das Leichenhaus in Kirchberg folgende

Gebührensatzung für das Leichenhaus Kirchberg:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Kröning erhebt für die Benutzung des Leichenhauses in Kirchberg ein Benutzungsgebühr nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird gegenüber den Gebührenschuldern nach § 2 mittels Gebührenbescheid geltend gemacht..

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a. wer gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung des Leichenhauses gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem katholischen Friedhof in Kirchberg erwirbt (Urnen- oder Erdgrab),
 - d. wer den Auftrag zur Durchführung von Bestattungsleistungen erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses nach der Benutzungssatzung.
- (2) Die Gebühr wird zur Zahlung fällig 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bis zu 3 Kalendertagen beträgt pauschal 60 Euro. Für darüberhinausgehende Nutzung beträgt die Gebühr zusätzlich 20 Euro je Kalendertag.
(2) Die Gebühr ist einheitlich für Urnen- oder Erdbestattungen.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2010 außer Kraft.

Gemeinde Kröning
Gerzen, 18.09.2025



Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung



Gemeinde Kröning

Gebührensatzung und Benutzungssatzung der Gemeinde Kröning Leichenhaus Kirchberg ab 01.01.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Kröning hat oben bezeichnete Satzungen im Rahmen der Sitzung vom 17.09.2025 beschlossen.

Die Satzungen treten mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzungen werden durch Niederlegung in der Geschäftsstelle, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zimmernummer 15, 1. Obergeschoss) amtlich bekanntgemacht.

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zi.-Nr. 15, 1. OG) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Gemeinde Kröning
Gerzen, 22.12.2025

Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister



Im Internet veröffentlicht am:
22.12.2025

Dokument.: Nr. **314543**